

Hufbearbeitung: Haftungsfragen und Pferdeverhalten

von Katja Winkel, veröffentlicht auf pferd.de

Jeder Hufbearbeiter, egal ob Hufschmied, -pfleger, orthopäde oder -techniker, ist bestrebt, ein möglichst gutes Ergebnis seiner Arbeit zu erzielen. Das bedeutet, das Pferd kann nach der Bearbeitung besser oder genauso gut gehen wie vorher, ist unverseht und die angestrebten Verbesserungen in Gang, Stellung und Hufgesundheit nähern sich bei jeder Bearbeitung dem Ziel weiter an. Leider kann dieses Bestreben nicht immer eingehalten werden, die Gründe dafür sind genauso vielfältig wie die Fälle selbst und die Frage nach der Schuld ebenso.

Um eine Idee zu vermitteln, wie diese Fehler oder Missergebnisse rechtlich bewertet werden, möchte ich hier die Haftungsfrage und das Verhalten des Pferdes bei Hufbearbeitung und Beschlag kurz umreißen.

Grundlegend ist es wichtig zu wissen, dass bei der Hufbearbeitung ein Werkvertrag eingegangen wird. Im Gegensatz zum Dienstleistungsvertrag wird hierbei ein „Erfolg“ anstelle eines „Dienstes“ (§611 und §631 BGB) geschuldet. Das heißt, bei der Hufbearbeitung wird nicht die Arbeit am Huf, sondern das Ergebnis einer gesunden Hufform und der gleichbleibende oder verbesserte Gesundheitszustand des Pferdes geschuldet. Somit verpflichtet sich der Hufbearbeiter zu zielführender Arbeit. Das Zustandekommen des Werkvertrages erfordert keine explizite Einigung oder Schriftform. Mündliche und auch stillschweigende Vertragsabschlüsse werden seit jeher praktiziert.

Kommen wir zur Haftungsfrage.

In §633 BGB ist ebenfalls definiert, dass „der Unternehmer dem Besteller das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln“ zu verschaffen hat. Der Hufbearbeiter ist somit mit Abschluss des Vertrages schuldig, ein für Hufbearbeitung „normales“ Ergebnis herzustellen. Dies bedeutet, das Pferd muss unbeschadet bleiben, die Hufe müssen so bearbeitet werden, dass keine kurz- oder langfristigen Schäden entstehen (andernfalls wäre die gewöhnliche Verwendung nicht gegeben), es müssen je nach Vereinbarung 1 bis 4 Hufe bearbeitet werden und es darf keine Manipulation der Hufe geschehen, der der Besitzer nicht zustimmt. Sollte der Hufbearbeiter sich gezwungen sehen, eine Bearbeitung entgegen der Meinung des Besitzers vorzunehmen, (z.B. bei Hufrehe), ist der Hufbearbeiter auf der sicheren Seite, wenn er den Tierarzt konsultiert und sich anschließend an dessen Empfehlung hält. Andernfalls müsste der Bearbeiter im Streitfall darlegen, dass er dem Tierschutzgesetz folgen musste und somit gezwungen war, eine andere Bearbeitung vorzunehmen. Grundsätzlich ist der Hufbearbeiter bei Schäden, die er am Pferd verursacht hat, gegenüber dem Pferdebesitzer haftbar. In Folge dessen muss er für die Wiederherstellung aufkommen, sprich er kann durch eine erneute Bearbeitung nachbessern oder er trägt Kosten von Tierarzt oder anderweitiger Hufbearbeitung.



Die Arbeit mit einem souveränen Aufhalter gewährleistet Sicherheit und erleichtert Erklärungen am Huf.

Aber: eine Haftung tritt immer dann ein, wenn bestimmte Ursachen vorliegen. Die Haftungsvoraussetzungen sind:

- Das Verschulden: der Bearbeiter hat vorsätzlich oder (grob) fahrlässig gehandelt. Hat er dagegen alle notwendigen Vorsicht walten lassen und ist der Schaden durch ein unvorhergesehenes Ereignis entstanden, liegt kein Verschulden vor.

- Der Schaden entsteht aus einem Fehler heraus. Verliert das Pferd sein Hufeisen kurz nach Beschlag aufgrund unsachgemäßer Verwendung, z.B. Arbeit auf ungeeigneten Böden, auf die der Hufbearbeiter hingewiesen hat, ist der Bearbeiter nicht in der Haftung.

- Die Kausalität. Es muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Bearbeitung und Schaden bestehen. Diese liegt schon dann nicht vor, wenn Vorerkrankungen des Pferdes vorlagen, die z.B. verschwiegen wurden oder unbekannt waren und in Zusammenhang mit der Bearbeitung / dem Beschlag zu einem Schaden führen.

Neben der sorgfältigen Arbeit am Huf muss der Hufbearbeiter auch auf eine geeignete Umgebung achten, sicheres Anbinden des Pferdes bestehen und Sorgfalt im Umgang mit dem Pferd walten lassen.

All diese Faktoren und noch weitere, die jeden Arbeitsschritt betreffen, müssen dem Hufbearbeiter bewusst sein. Auch ist er verpflichtet, sich selbst zu schützen, indem er Wünsche des Besitzers, die seiner Meinung nach nicht zielführend sind, ablehnen und notfalls die Bearbeitung abbrechen sollte.

Hinzu kommt ein weiterer, sehr wichtiger Faktor: Das Pferd selbst.

Leider sind Erziehung und Umgänglichkeit mit vielen Pferden nicht so ausgeprägt, wie man es sich wünschen würde. Eine gefahrlose Arbeit am Pferd, die ermöglicht, das beste Ergebnis für Pferd und Besitzer zu erzielen, setzt voraus, dass das Pferd schmiedefromm ist.

Schmiedefrömmigkeit bedeutet, dass das Pferd sich in einer sachgemäßen Umgebung von routinierten und kompetenten Personen allein und willig alle Maßnahme über sich ergehen lässt, die zu einem Beschlag bzw. der Hufzubereitung gehören. Dabei müssen keine Zwangsmittel angewendet werden (Trense, Nasenbremse). Im Umkehrschluss bedeutet es wiederum, dass man von einem Pferd nicht erwarten muss, an einem völlig ungeeigneten Ort still zu stehen, während inkompetente Personen die Verrichtungen am Huf durchführen. Das aber nur am Rande. Prinzipiell sollte sich jeder Pferdehalter bewusst sein, dass er maßgeblich das Verhalten seines Pferdes beeinflusst. Die Erziehung ist absolute Voraussetzung und wenn ein Pferd nicht schmiedefromm ist, kann ein Bearbeiter den Kunden auch guten Gewissens ablehnen, wenn sich das Verhalten des Pferdes nicht bessert.

Somit stehen Hufbearbeiter und Pferdebesitzer beide in der Pflicht, die notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Hufbearbeitung zu schaffen. Zudem möchte ich gern an Pferdebesitzer appellieren, die aufgrund von Schäden oder Folgen wie Fühligkeit und Lahmen nach der Hufbearbeitung unzufrieden sind. Bitte wechselt nicht wortlos den Bearbeiter, sondern reklamiert die Arbeit. Nur mit einem Feedback, kann sich der Bearbeiter verbessern. Zudem liegen den meisten Hufmenschen ihre Kunden und die Pferde die er oder sie bearbeitet sehr am Herzen. Daher möchten sie auch gern die Chance nutzen, einen möglichen Fehler wieder gut zu machen. Also bitte gebt ihnen auch die Möglichkeit dazu!



Ein Pferd unangebunden zu bearbeiten stellt in den meisten Fällen ein Sicherheitsrisiko da und sollte nicht zur Regel werden. Besser ist es, einen ruhigen, sicheren Anbindeplatz mit geeignetem Boden zu wählen. Dabei sollten auch mögliche Gefahrenquellen der Umgebung enternt werden, wie hier die Fahrräder im Hintergrund.